

merciale, sans que sa forme extérieure ait un but décoratif distinct et indépendant de ce celui de l'objet industriel lui-même, de la bascule automatique considérée comme invention.

La Société demanderesse a d'ailleurs, par son attitude, démontré qu'elle ne poursuivait en réalité que la protection de l'invention : elle a acquis de l'inventeur Everitt l'exploitation et le placement de ses *machines*, dans leur ensemble, sans se réserver jamais un droit spécial sur leur forme extérieure. Dans sa correspondance, la Société française ne parle que de son droit à l'exploitation exclusive des *machines* Everitt, des bascules automatiques. (Voir lettre du 1<sup>er</sup> Février 1887 au Bureau central des bascules automatiques à Berlin).

5° Dans ces conditions, il n'y a pas lieu d'admettre que la photographie déposée à Berne par les recourants puisse être assimilée à un modèle, dans le sens du traité, et devant être protégé comme tel.

La bascule automatique apparaît bien plutôt comme une invention, laquelle, vu l'absence de toute législation sur la matière en Suisse, n'y jouit d'aucune protection. Le recours devant être écarté de ce chef, il n'y a pas lieu d'examiner les diverses questions soulevées en réponse par les défenseurs. Ces derniers sont enfin irrecevables à prendre, dans la réponse à un recours de droit public, des conclusions tendant à la publication de l'arrêt du Tribunal de céans, et ces conclusions doivent être écartées.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté.

## B. CIVILRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

#### I. Abtretung von Privatrechten. Expropriation.

#### 42. Urtheil vom 4. Mai 1888 in Sachen Gotthardbahn gegen Bezirk Uri.

A. Die eidgenössische Schatzungskommission für die Gotthardbahn auf Urnergebiet erkannte am 25. September 1875 über ein Begehren der Gotthardbahndirektion um Abtretung der Benutzung der Wasserkraft der Gotthardreuf zu Göschenen von Punkt A des Planes II, Einlauf der obern Wasserleitung in Göschenen bis Punkt B des Planes I Einlauf der Göschenenreuf in die Gotthardreuf und rechts der Anbringung von zwei Wasserleitungen, Alles auf die Dauer von 99 Jahren, dahin : es sei diesem Expropriationsbegehren stattgegeben und es habe daher die Direktion der Gotthardbahn nach Art. 43 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 an die Bezirksverwaltung von Uri zu bezahlen : „I. a. 2 Fr. 50 Cts. für jede benutzte effektive „Pferdekraft des Wassers der Gotthardreuf bei Göschenen, gemäß „den in Fakt. B bezeichneten Einrichtungen; b. für den Fall, „daß die Unternehmung der Gotthardbahn sich veranlaßt finden „sollte, die Benutzung der Wasserkräfte der Gotthardreuf weiter „auszudehnen, als die in Fakt. B beschriebenen Einrichtungen „gestatten, so entrichtet sie dafür die unter I. a. bezeichnete „Konzessionsgebühr; c. für das zu den Einrichtungen und den

„Leitungen nach Fakt. C in Anspruch zu nehmende Terrain, gemäß Erw. 4, 700 Fr. II. Die Konzession für die Benützung der Gotthardreuf bleibt dem Unternehmen der Gotthardbahn nöthigenfalls für die ganze verfügbare Wasserkraft gesichert, im Sinne von Erw. 1 und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Wasserkräfte ausschließlich für den Bau und Betrieb des großen Gotthardtunnels zu verwenden seien; III. Die Zinspflicht nach Dispositiv I. a. beginnt mit dem 8. März 1873 und soll die Ausmittlung des Umfanges der Entschädigungssumme nach Erw. 3 stattfinden.“ Dieser Schatzungsbescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die durch denselben vorbehaltene Ermittlung des Umfanges der benutzten Wasserkräfte fand erst im Jahre 1879 durch zwei von den Parteien bestellte Sachverständige (die Ingenieure Strupler in Luzern und Meißner in Kriens) statt, welche feststellten, daß nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen (die nach dem Wissen der Experten seit 1876 vorhanden seien) die, von der Gotthardbahngesellschaft der Gotthardreuf für die Tunnelarbeiten entnommene Wasserkraft 1000 effektive Pferdekkräfte betrage. Die Direktion der Gotthardbahngesellschaft bezahlte demnach von 1876 hinweg bis zum März 1884 der Bezirksverwaltung von Uri für 1000 effektiv benutzte Pferdekkräfte einen jährlichen Wasserzins von 2 Fr. 50 Cts. per Pferdekraft, das heißt von zusammen 2500 Fr. während sie für die Jahre 1872—1876 den Zins von 708 effektiven Pferdekkräften mit 1770 Fr. per Jahr entrichtete.

B. Da seit dem März 1884 in Folge wesentlich veränderter Einrichtungen und Verhältnisse die Zahl der von der Gotthardbahn benutzten effektiven Pferdekkräfte sich sehr erheblich — wie eine spätere sachverständige Ermittlung ergab, auf 70 Pferdekkräfte — reduzirte, so verweigerte die Direktion der Gotthardbahn für das Jahr 1884/1885 die Bezahlung eines jährlichen Wasserrechtszinses von 2500 Fr., mit der Behauptung sie sei nach dem Entscheide der Schatzungskommission zur Bezahlung eines Wasserrechtszinses à raison von 2 Fr. 50 Cts. per Pferdekraft nur für die von ihr jeweiligen benutzten effektiven Pferdekkräfte verpflichtet. Die Bezirksverwaltung von Uri dagegen behauptete

daß die Gotthardbahngesellschaft während der ganzen Konzessionsdauer den Wasserrechtszins für die nach Maßgabe der Expertise Strupler und Meißner gemäß den damals konstatarnten Einrichtungen von ihr benutzten 1000 Pferdekkräfte zu bezahlen habe; vorbehalten sei im Schatzungsbescheide einzig eine verhältnismäßige Erhöhung der Entschädigung, wenn mehr als 1000 Pferdekkräfte in Anspruch genommen werden sollten. Da eine gütliche Verständigung zwischen den Parteien nicht erfolgte, so schritt die Bezirksverwaltung von Uri zur Pfändung für den Wasserrechtszins vom 8. März 1884 bis 8. März 1885. Die Gotthardbahndirektion bestellte Pfand auf Recht hin und ließ, unter Verwahrung aller Rechte bezüglich der Kompetenz der ernerischen Gerichte, die vorgenommene Pfändung vermittelst Citation bestreiten. Die Sache gelangte in Folge dessen an das Bezirksgericht Uri; vor diesem bestritt die Gotthardbahndirektion die Kompetenz der ernerischen Gerichte, wurde indeß von demselben mit ihrer Kompetenzeinrede abgewiesen und in der Hauptsache gemäß den Anträgen der Bezirksverwaltung von Uri für das Jahr 1884/1885 zu Bezahlung eines Wasserrechtszinses von 2500 Fr. verurtheilt (Urtheil vom 1./2. Dezember 1885). Dieses Urtheil wurde vom Kantonsgerichte des Kantons Uri, an welches die Gotthardbahngesellschaft appellirt hatte, durch Entscheidung vom 12. Mai 1886 bestätigt.

C. Auf von der Gotthardbahngesellschaft ergriffenen staatsrechtlichen Rekurs hin hob das Bundesgericht durch Entscheidung vom 16. Oktober 1886 die angefochtenen Urtheile der ernerischen Gerichte auf, indem es ausführte: Die Entscheidung über die von der Bezirksverwaltung von Uri angestregte Klage hange ausschließlich von der Auslegung des Entscheides der eidgenössischen Schatzungskommission vom 25. September 1875 ab. Dieser Entscheid aber bedürfe in der hier fraglichen Richtung als dunkel oder zweideutig der Erläuterung. Denn es sei in der That nicht völlig klar, ob durch Dispositiv I. a. desselben die Gotthardbahngesellschaft verurtheilt werde, für die gemäß den (damals) bestehenden Einrichtungen von ihr benutzten effektiven Pferdekkräfte, weil diese von ihr für die ganze Konzessionsdauer expropriirt werden, eine feste Jahresentschädigung von

2 Fr. 50 Cts. per Pferdekraft zu bezahlen oder ob sie nur verhalten werden solle, einen Wasserrechtszins von 2 Fr. 50 Cts. pro Pferdekraft für die von ihr jeweiligen wirklich benutzten Wasserkräfte zu entrichten. Nun seien aber, wie das Bundesgericht bereits mehrfach entschieden habe, die eidgenössischen Schatzungskommissionen und nicht die kantonalen Gerichte zur Erläuterung der von ersteren erlassenen Erkenntnisse zuständig, da auf diese Erkenntnisse Art. 197 der eidgenössischen Zivilprozessordnung analog anwendbar sei.

D. Auf ein vom Bezirke Uri gestelltes Erläuterungsbegehren beschloß hierauf die eidgenössische Schatzungskommission für die Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Uri am 1. Oktober 1887 mit Mehrheit: „Dispositiv I. a. des Schatzungsentscheides vom 25. September 1875 wird dahin erläutert, daß die Gotthardbahngesellschaft für die ganze Zeit der Expropriation, nämlich während 99 Jahren, an die Bezirksverwaltung von Uri als Minimum den Wasserzins von 1000 Pferdekraften gemäß den in Fakt. B des genannten Schatzungsentscheides bezeichneten Einrichtungen, im Betrag von 2 Fr. 50 Cts. per Pferdekraft und Jahr zu bezahlen habe. Die 99 Jahre sind vom 8. März 1873 an zu rechnen.“

E. Nunmehr ergriff die Gotthardbahngesellschaft den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie das Gesuch „auf Abänderung des rekurrirten erläuterten Schatzungsentscheides vom 25. September 1875 in dem Sinne daß:

„wir vom Jahre 1884 an bis zum Ablaufe der Konzessionsdauer nur von den nach den jeweiligen bestehenden Einrichtungen benutzten effektiven Pferdekraften der Gotthardreuf die jährliche Konzessionsgebühr von 2 Fr. 50 Cts. per Pferdekraft zu bezahlen haben;

„uns die Konzession für die Benugung der Gotthardreuf zu Konzessionszwecken nöthigenfalls für die ganze zwischen den beiden im Konzessionsgesuche angegebenen Punkten verwendbaren Wasserkraft gesichert bleibe;

„wir jedoch, sofern dem Bezirk Uri auf die von der Gotthardbahn in einem gegebenen Momente nicht verwendeten und bezahlten Wasserkräfte ernstgemeinte Offerten dritter zugehen

„sollten, gehalten seien, uns endgültig verbindlich zu erklären, ob wir auf die von dritten begehrten Kräfte definitiv verzichten, oder solche, wenn wir auch schon momentan dafür keine Verwendung haben, sofort ganz oder theilweise erwerben, beziehungsweise dafür wie für die von uns bereits effektiv verwendeten sofort bis Ablauf der Konzessionsdauer die jährliche Konzessionsgebühr von 2 Fr. 50 Cts. per effektive Pferdekraft bezahlen wollen.

„Unter Kostenfolge für die Gegenpartei.“

In Bezug auf die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des ergriffenen Rechtsmittels wird von der Gotthardbahngesellschaft ausgeführt: Der Rekurs richte sich gegen die gegebene Erläuterung resp. gegen den Schatzungsentscheid vom 25. September 1875, insoweit ihr mit dessen nachträglich erläuterten Dispositiv I. a. die Verpflichtung auferlegt werden wolle, die ganzen 99 Jahre der Konzessionsdauer hindurch unabhängig von der jeweiligen Inanspruchnahme von Wasserkraft der Gotthardreuf durch ihre Unternehmung jährlich für ein Minimum von 1000 Pferdekraften den Wasserzins von je 2 Fr. 50 Cts. zu bezahlen. Da mit dem Erläuterungsentscheid vom 1. Oktober 1887 etwas in den Schatzungsentscheid vom 25. September 1875 hineingelegt worden sei, was vorher nach dem eigenen Kassationsentscheide des Bundesgerichtes nicht offensichtlich darin gelegen habe, so sei ihr die Möglichkeit einer prozeßualen Abwehr gegen den nun nachträglich so interpretirten Schatzungsentscheid erst mit dem Empfange des Erläuterungs- und nicht schon des Schatzungsentscheides vom 25. September 1875 erwachsen und somit ihr Rekursrecht nicht verwirkt.

F. Die Bezirksverwaltung von Uri beantragt in ihrer Rekursbeantwortung in erster Linie: Das Bundesgericht wolle auf die vorliegende Rekursbeschwerde der Gotthardbahngesellschaft nicht eintreten, unter Kostenfolge; in zweiter Linie, der Rekurs sei abzuweisen, unter Kostenfolge. Zur Begründung des ersten Begehrens wird bemerkt: Die Erläuterung eines Urtheils stehe nur derjenigen Gerichtsstelle zu, welche dasselbe gefällt habe; ein ordentliches Rechtsmittel gegen einen Erläuterungsbescheid gebe es nicht. Nur wenn unter der Vorgabe der Er-

läuterung das erläuterte Urtheil abgeändert werde, sei Kassationsbeschwerde zulässig. Demnach sei das von der Gotthardbahn-Gesellschaft ergriffene Rechtsmittel unstatthaft.

G. Replikando bemerkt die Gotthardbahn-Gesellschaft: Die Auffassung der Gegenpartei, daß von der Gotthardbahn-Gesellschaft eine zweitinstanzliche Erläuterung des Schätzungsbefundes vom 25. September 1875 verlangt werde, sei unrichtig; die Gotthardbahn anerkenne, daß die Erläuterung bereits durch die zuständige Behörde stattgehabt habe und verlange nicht, daß auch das Bundesgericht seine Auslegungskunst an dem Schätzungsbefunde vom 25. September 1875 übe. Sie beantrage vielmehr, daß das Bundesgericht den Schätzungsbefund, wie er nunmehr maßgebend ausgelegt worden, auf seine materielle Richtigkeit und Gerechtigkeit hin prüfe und demzufolge abändere. In diesem Sinne habe sie gegen Dispositiv I. a. des Schätzungsbescheides vom 25. September 1875 wie solches nunmehr im Entscheide der Schätzungskommission vom 1. Oktober 1887 erläutert sei, den Rekurs gemäß dem eidgenössischen Expropriationsgesetze, welcher Bedeutung und Effekt der Appellation des ordentlichen Civilprozeßverfahrens habe, ergriffen. Daß dieser Rekurs nicht verspätet sei, habe sie bereits in ihrer Rekurschrift gezeigt; sie berufe sich überdem auf Bayer, Vorträge über den deutschen gemeinen ordentlichen Civilprozeß, 9. Auflage, S. 418.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unzweifelhaft, daß eine Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Erläuterungsbescheid einer eidgenössischen Schätzungskommission dann zulässig ist, wenn der angefochtene Bescheid nicht eine Erläuterung, sondern eine Abänderung der früheren Entscheidung enthält (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung IX, S. 81, Erw. 3.) Allein im vorliegenden Falle stützt sich die Beschwerde der Gotthardbahn-Gesellschaft nicht hierauf. Die Gotthardbahn-Gesellschaft beschwert sich vielmehr, indem sie die von der Schätzungskommission gegebene Erläuterung als solche anerkennt, gegen das Dispositiv I. a. des ursprünglichen Schätzungsbefundes vom 25. September 1875, indem sie geltend macht, sie sei zu dieser

Beschwerde auch jetzt noch berechtigt, da ihr erst durch den Erläuterungsbescheid vom 1. Oktober 1887 erkennbar geworden sei, daß fragliches Dispositiv den durch diesen Bescheid ihm beigelegten, sie beschwerenden, Sinn habe, und ihr daher die Frist zum Rekurse gegen dasselbe erst von Zustellung des Erläuterungsbescheides an laufe.

2. Fragt sich, ob dieser Auffassung beigetreten werden könne, so ist es vorerst unrichtig, wenn die Gotthardbahn-Gesellschaft behauptet, die Möglichkeit prozessualer Abwehr gegen Dispositiv I. a. des Schätzungsbefundes vom 25. September 1875 sei ihr erst mit Eröffnung des Erläuterungsbescheides erwachsen. Durch den Rekurs an das Bundesgericht können zweifelsohne alle Mängel eines Schätzungsbefundes, also auch die Dunkelheit oder Zweideutigkeit seiner Dispositive, gerügt werden; war daher Dispositiv I. a. des Schätzungsbefundes vom 25. September 1875 dunkel, so konnte die Gotthardbahn-Gesellschaft im Wege des Rekurses an das Bundesgericht Ersetzung desselben durch ein ihrer Anschauung entsprechendes, unzweideutiges Urtheilsdispositiv von vornherein verlangen. Zweifelhaft kann nur sein, ob sie hiezu verpflichtet war, d. h. zweifelhaft ist nur, ob, wenn binnen der gesetzlichen Frist gegen ein dunkles, der Erläuterung bedürftiges Dispositiv eines Schätzungsbefundes der Rekurs an das Bundesgericht nicht, auch nicht (was zweifellos zulässig wäre) eventuell, d. h. für den Fall einer ungünstigen Deklaration der Schätzungskommission, ergriffen wird, diejenige Partei, welche durch einen späteren Erläuterungsbescheid der Schätzungskommission sich beschwert fühlt, nunmehr nachträglich Abänderung des erläuterten Schätzungsbefundes beim Bundesgerichte verlangen könne oder nicht vielmehr wegen Verabsäumung der gesetzlichen Rekursfrist damit ausgeschlossen sei.

3. Wichtig ist nun, daß die Meinung, die ordentliche Rechtsmittelfrist gegen dunkle, der Erläuterung bedürftige, Erkenntnisse beginne der Partei erst nach erfolgter, ihr ungünstiger Deklaration zu laufen, in der prozessrechtlichen Literatur vertreten ist. Allein diese Meinung wird von der neueren Doktrin wohl überwiegend verworfen (s. z. B. Wegell, Civilprozeß, 3. Auflage, S. 659, Renaud, Civilprozeß, u. s. w.) und entbehrt der in-

neren Begründung wie jeden positiven Anhaltes im eidgenössischen Civilprozeßrechte. Für dieselbe wird blos angeführt, es könne der Partei nicht zugemuthet werden, gegen einen dunklen Entscheid Rechtsmittel in der Hauptsache zu ergreifen, so lange sie nicht wisse, ob der Richter den zweideutigen Worten seines Erkenntnisses einen ihr günstigen oder ungünstigen Sinn beilege. Diese Erwägung verkennet die Bedeutung der Rechtsmittelfristen; sie hätte praktisch zur Folge, daß, da, speziell auch nach dem eidgenössischen Civilprozeßrecht, für Erläuterungsbegehren irgendwelche Frist nicht gesetzt ist, die Rechtsmittelfristen (z. B. die Revisionsfrist des Art. 194, C.-P.-O.) durch einen späteren Erläuterungsbescheid auch nach noch so langer Zeit wiederum in Lauf gesetzt würden und eine erneute Beurtheilung der Hauptsache durch den obern Richter herbeigeführt werden könnte. Diese Folge steht aber gewiß mit dem Zweck und Sinn des Gesetzes, welches für die Erhebung von Rechtsmitteln aus gewichtigen praktischen Gründen bestimmt begrenzte Fristen festsetzt, in Widerspruch. Es ist dieselbe auch zum Schutze der Partei nicht erforderlich. Gegen Entscheidungen, welche unter dem Vorwande der Erläuterung ein früheres Urtheil abändern würden, ist die Partei nach dem in Erw. 1 Bemerkten geschützt. Im Uebrigen kann der Partei wohl zugemuthet werden, binnen der Rechtsmittelfrist das zur Wahrung ihrer Rechte Erforderliche vorzulehren, d. h. das zutreffende Rechtsmittel, in casu den Rekurs an das Bundesgericht, definitiv oder eventuell zu ergreifen. Es ist somit auf die Beschwerde der Gotthardbahngesellschaft als verspätet nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

## II. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

### Responsabilité des entreprises de chemins de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

43. Urtheil vom 11. Mai 1888 in Sachen  
Käsermann gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 9. Februar 1888 hat das Obergericht  
des Kantons Solothurn erkannt:

I. Die Verantwortlerin hat den Klägern auszurichten:

1. Eine Gesamtentschädigung von 8000 Fr.;
2. von diesem Betrage entfallen auf die Ehefrau  
 $\frac{1}{5}$  mit . . . . . 1600 Fr.
3. und auf die Kinder je  $\frac{2}{5}$  mit . . . . . 6400 „  
8000 Fr.

4. Zins von 8000 Fr. vom 5. November 1886 an gerechnet;
5. Arzt- und Beerdigungskosten mit 45 Fr.

II. Die Verantwortlerin hat den Klägern die dieses Prozesses  
wegen ergangenen Kosten mit 40 Fr. Vortragsgebühr, zusammen  
per 386 Fr. 55 Cts. zu vergüten.

III. Die heutige Urtheilsgebühr, welche auf 30 Fr. festgesetzt  
wird, hat die Verantwortlerin zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Centralbahngesellschaft die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt:

1. Die Klage sei wegen Selbstverschuldens des Getödteten abzuweisen, eventuell
2. die vom Obergerichte zugesprochene Entschädigungssumme sei zu reduzieren, sowohl wenn  
a. konkurrirendes Verschulden beider Theile angenommen werde, als